

WERKVERTRAG
KUNST UND BAU PROJEKT SAW
ERIKASTRASSE ZÜRICH

zwischen

SAW Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich
Direktion
Feldstrasse 110, 8004 Zürich
(Bestellerin)

und

Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
Pfungstweidstrasse 96, 8005 Zürich
(Unternehmerin)

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten für die Erstellung des nachstehend umschriebenen Kunstwerkes durch die Unternehmerin und deren Entschädigung durch die Bestellerin.

Im Rahmen des Neubaus Erikastrasse Zürich / Perimeter: Wand-/Deckenflächen Gang Parterre:
Planung und Realisierung von Kunstwerk am Bau im Rahmen von MATLAB, Lehrangebot von Dominique Lämmli am MA in Fine Arts der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK: Bilder/Bildmotive auf Wände aufgebracht.

2. Projekt und Beteiligte

2.1. Ausgehend von (lokalen) Geschichten werden zeichnerisch-malerische, drucktechnische und digitale Bilder entwickelt. Dies unter Berücksichtigung innovativer Material-, Technik- und Applikationsexperimente, die u. a. gemeinsam mit der legendären Kunstlithographiewerkstätte Thomi Wolfensberger entwickelt werden. Dabei werden verschiedene Druckträger, Lithographieverfahren und Übertragbarkeiten auf die Wand getestet, evaluiert und ausgewählt. Einerseits werden während diesen Experimentierphasen bereits Teilproduktionen mit eingeschlossen, die dann, im Sommer 2019, auf die Wände appliziert werden. Zusätzlich werden einige Bildelemente direkt am Bau im Sommer 2019 aufgetragen.

2.2. Das Kunstwerk, Malerei, Druck und Tapete auf Wand, wird schrittweise mit MATLAB Studierenden (Herbst 2017 bis Sommer 2019) erarbeitet – verantwortlich zeichnet die ZHdK. Bei Fertigstellung der Arbeit: Alle Beteiligten werden namentlich in der Teamliste aufgeführt. Das Team MATLAB (SAW) der ZHdK wird folgend Künstlerschaft genannt.

3. Entwicklung und Produktion

Die Entwicklung startet im Herbst 2017 und wird im Sommer 2019 abgeschlossen. Die Entwicklung, Planung und Realisierung der Bildmotive werden im Rahmen der MATLAB Lehrtätigkeit mit Studierenden des MA in Fine Arts ausgeführt. Dazu gehören: Technische Einführung der Studierenden in die Verwendung von Lithographie und anderen Drucktechniken bei Kunst und Bau Projekten. Experimentierphase bei Thomi Wolfensberger in der Werkstatt sowie den ZHdK Werkstätten. Begleitveranstaltungen werden geplant (Ausstellung der Ergebnisse etc.).

4. Termine / Realisation

4.1. Die Unternehmerin orientiert die Bestellerin regelmässig über den Zwischenstand. Der Terminplan der Ausführungen am Bau wird mit der Bestellerin abgesprochen.

4.2. Die Unternehmerin verpflichtet sich, das Kunstwerk termingerecht zu verwirklichen. Diesbezüglich vereinbaren die Parteien folgende Termine:

Frühjahr 2018	Zwischenpräsentation der Experimente
Herbst 2018	Vorstellen und Abnahme des Ausführungsplan
Frühjahr/Sommer 2019	Ausführung Kunstwerk am Bau
Frühjahr/Sommer 2019	Vorabnahme Kunstwerk (durch Bestellerin)
Frühjahr/Sommer 2019	Schlussabnahme (durch Bestellerin)

Kommt es bei der Realisierung des Bauwerkes zu Verzögerungen, so wird für die Abnahme des Kunstwerkes in Absprache mit Dominique Lämmli ein neuer Termin vereinbart.

4.3. Realisation: Die Umsetzung des Kunstwerkes erfolgt durch bzw. nach Weisungen der Unternehmerin.

4.4. Technische Unterlagen: Zusätzlich zur Umsetzung des Kunstwerkes ist von der Unternehmerin/Künstlerschaft ein technisches Dossier mit Angaben zum Kunstwerk, zur Technik und zur Wartung anzulegen und der Bauherrschaft spätestens bei Schlussabnahme des Kunstwerkes auszuhändigen.

5. Änderungen des Kunstwerkes / Projektes

Änderungen des Kunstwerkes/Projektes: Änderungen am Projekt sind der Bestellerin zu melden und bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Bestellerin. Führen Änderungswünsche der Bestellerin nach Vertragsabschluss zu Mehrleistungen, weist die Unternehmerin/Künstlerschaft ausdrücklich darauf hin. Soweit die Bestellerin nicht innerhalb von zehn Tagen schriftlich gegenteilige Stellung bezieht, gelten die Mehrleistungen als akzeptiert.

6. Sorgfaltspflichten und Beizug Dritter

Die Unternehmerin/Künstlerschaft verpflichtet sich, die Realisierung des ihr übertragenen Kunstwerkes eigens für die Bauherrschaft und unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltsregeln auszuführen. Sie verpflichtet sich weiter, auf die spezifischen Rahmenbedingungen der Bestellerin Rücksicht zu nehmen.

Die Unternehmerin/Künstlerschaft arbeitet mit Subunternehmer (Applikation, Druck in Lithographiewerkstatt etc.) zusammen. Sie ist dabei für diese Personen hinsichtlich Instruktion, Kontrolle und Entschädigung selbst verantwortlich.

7. Weisungen der Bestellerin

Sind die von der Bestellerin erteilten Weisungen für Unternehmerin/Künstlerschaft erkennbar unzweckmässig oder gar offensichtlich fehlerhaft, zeigt sie dies der Bestellerin unter Angabe der möglichen Konsequenzen schriftlich an. Hält die Bestellerin an ihren Weisungen fest oder äussert sie sich nicht auf die Abmahnung, stehen der Unternehmerin/Künstlerschaft folgende Möglichkeiten offen: Sie kann die Weisungen befolgen, haftet jedoch nicht für allfällige daraus entstehende Schäden resp. wird von allfälligen daraus resultierenden Gewährleistungspflichten befreit, oder sie kann gegen volle Schadloshaltung für die bereits geleisteten Arbeiten vom Vertrag zurücktreten.

8. Mitwirkung der Bestellerin

Die Bestellerin ist verpflichtet, der Unternehmerin/Künstlerschaft alle allfälligen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigen und nützlichen Arbeitsunterlagen (bereits bestehende Designs, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, etc.) in Papier- und elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihr sachdienliche Informationen zu liefern, welche für den individuellen Vertrag von Relevanz sind. Die Bestellerin hat der Unternehmerin/Künstlerschaft, falls und so weit

dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu verschaffen und ihr für solche Arbeiten vor Ort die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen

9. Vergütung

Für die Realisierung des Kunstwerks vereinbaren die Parteien die Bezahlung einer Pauschale in Höhe von CHF 65'000.- (inkl. MwSt.), welche vollumfänglich MATLAB für die Planung, Entwicklung und Ausführung zur Verfügung steht.

Mit Bezahlung dieser Pauschalen gelten sämtliche, im Zusammenhang mit der ordnungsgemässen Realisierung des Kunstwerkes stehenden Honorare, Spesen, insbesondere für Material, Geräte, Transport, Montage und Leistungen Dritter, insbesondere die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte, als abgegolten. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bestellerin darf die vereinbarte Pauschale nicht überschritten werden; einen Mehraufwand hat die Unternehmerin/Künstlerschaft im Voraus schriftlich anzuzeigen und ist von der Bestellerin freizugeben.

10. Zahlungsplan

1. Akontozahlung im Herbst 2017

Zur Sicherstellung der Realisierung des Kunstwerks darf die Unternehmerin/Künstlerschaft nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung Rechnung stellen im Betrag von 20'000 CHF (inkl. MwSt).

Die übrigen Zahlungen werden wie folgt geleistet (inkl. MwSt.):

2. Akontozahlung im Sommer 2018

Nach Abnahme der SAW des Zwischenberichtes MATLAB über die bisherigen Aktivitäten und den weiteren Verlauf darf die Unternehmerin/Künstlerschaft Rechnung stellen im Betrag von 20'000 CHF (inkl. MwSt).

Schlusszahlung

Nach (Schluss-)Abnahme des Kunstwerkes im Sommer 2019 und anschl. Rechnungsstellung im Betrag von 25'000 CHF (inkl. MwSt).

11. Zahlungsbedingungen

Die von der Unternehmerin zu erstellenden Rechnungen werden durch die Bestellerin innert 30 Tagen nach Erhalt beglichen.

12. Folgekosten / Restaurierung

Die Bestellerin wird für umgehend an die Hand zu nehmende Restaurierungsarbeiten Unternehmerin/Künstlerschaft beziehen, welche sich an der Schadenbehebung beteiligt. Wird die Unternehmerin/Künstlerschaft mit der Schadensbehebung bzw. Restaurierung betraut, werden die tatsächlich anfallenden Materialkosten, die Spesen und die von der Unternehmerin/Künstlerschaft geleisteten Stunden (Stundenansatz nach Absprache) in Rechnung gestellt.

13. Immaterialgüterrechte

Die Unternehmerin/Künstlerschaft räumt der Bestellerin zeitlich unbefristete urheberrechtliche Nutzungsrechte exklusiv ein.

Die Bestellerin ist berechtigt, die Projektunterlagen sowie Bildmaterial des realisierten Kunstwerkes unter Nennung des Namens der UrheberInnen zu publizieren, ohne Einholung vorgängiger Zustimmung oder Bezahlung einer zusätzlichen Vergütung.

Die Bestellerin darf das Kunstwerk nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unternehmerin bearbeiten und ändern. Die Bestellerin hat die Unternehmerin/Künstlerschaft dazu vorgängig anzufragen.

14. Nutzung durch die Unternehmerin/Künstlerschaft

Die Unternehmerin/Künstlerschaft hat das Recht, in Veröffentlichungen, bei Ausstellungen und in Drucksachen auf die Zusammenarbeit mit der Bestellerin hinzuweisen. Die Unternehmerin/Künstlerschaft behält zudem das Recht, das von ihr realisierte Kunstwerk für Werbezwecke, insbesondere in Dokumentationen und in Portfolios zu verwenden und dieses bei Wettbewerben und Ausstellungen einzugeben.

15. Rechts- und Sachgewährleistung

15.1. Die Unternehmerin/Künstlerschaft gewährleistet, dass das Werk frei von Rechten Dritter sind und keinerlei Rechte Dritter die vertraglich zugesicherte Übertragung von Nutzungsrechten in irgendeiner Art einschränken (Rechtsgewährleistung).

15.2. Die Unternehmerin/Künstlerschaft garantiert der Bestellerin die fachgemässe Erstellung sowie einwandfreie Ausführung des Werkes. Mängel werden unverzüglich und ohne Kostenfolge für die Bestellerin behoben (Sachgewährleistung).

16. Kontaktpersonen und Kommunikation

Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form und ist den nachstehenden zuständigen Kontaktpersonen schriftlich zuzustellen.

Kontaktperson Bestellerin

Joseph d'Aujourd'hui

Tel 044 415 73 28

joseph.d'aujourd'hui@zuerich.ch

Anschrift:

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich

Joseph d'Aujourd'hui

Feldstrasse 110, Postfach

8036 Zürich

Zuständigkeit Unternehmerin/Künstlerschaft

Dominique Lämmli

dominique.laemml@zhdk.ch

079-279-91-38

Anschrift:

Zürcher Hochschule der Künste

MA in Fine Arts.

Dominique Lämmli

Toni-Areal, Pfingstweidstrasse 96

Postfach, CH-8031 Zürich

17. Weitere Bestimmungen

17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die etwaige Unwirksamkeit eines Vertragspunktes berührt die übrigen Bestimmungen nicht.

17.2. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, etwaige Rechte aus diesem Vertrag ohne vorhergehende Genehmigung des anderen Vertragspartners an Dritte zu übertragen.

17.3. Als anwendbares Recht gilt Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen der Art. 363 ff. OR sowie jene der immaterialgüterrechtlichen Sondergesetze.

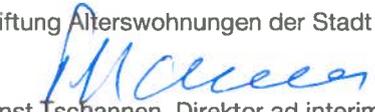
17.4. Als Gerichtsstand wird Zürich gewählt. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Zürich, 10.10.17

Zürich, 10. Oktober 2017

Die Bestellerin

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich


Ernst Tschannen, Direktor ad interim


Ilka Tegeler
Bereichsleiterin Bau und Unterhalt

Die Unternehmerin

Die Zürcher Hochschule der Künste


Svetlana Hegar-Davis
Direktorin Department Kunst & Medien


Donatella Bernardi
Leitung MA in Fine Arts
Department Kunst & Medien


Dominique Lämmli
Professorin Zeichnung/Malerei,
Verantwortliche MATLAB, MA in Fine Arts